

§	Satzung Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) vom 10.12.2008 (geändert durch Satzung vom 25.06.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 24.06.2014 in Kraft seit 27.06.2014)	Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) geändert durch vorgeschlagene Änderungssatzung
1	<p>.....</p> <p>(5) Ihr Stammkapital beträgt EUR 15.554.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und fünfhundertvierundfünfzigtausend Euro).</p> <p>Davon werden zugeordnet</p> <p>dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 15.350.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und dreihundertundfünfzigtausend Euro),</p> <p>dem Betriebszweig Abfallentsorgung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro),</p> <p>dem Betriebszweig Straßenreinigung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro) und</p> <p>dem Betriebszweig Bauhof EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und</p> <p>dem Betriebszweig Service EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und</p> <p>dem Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau</p>	<p>.....</p> <p>(5) Ihr Stammkapital beträgt EUR 15.554.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und fünfhundertvierundfünfzigtausend Euro).</p> <p>Davon werden zugeordnet</p> <p>dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung EUR 15.350.000 (in Worten: fünfzehn Millionen und dreihundertundfünfzigtausend Euro),</p> <p>dem Betriebszweig Abfallentsorgung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro),</p> <p>dem Betriebszweig Straßenreinigung EUR 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend Euro) und</p> <p>dem Betriebszweig Bauhof EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und</p> <p>dem Betriebszweig Service EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und</p>

	<p>EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro)</p> <p>.....</p> <p>2 (1) Die AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie besteht aus den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Bauhof, Service und Projektentwicklung Landesgartenschau.</p> <p>5 (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird auf fünf Jahre bestellt, Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.</p> <p>(3) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden und die AöR wird durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis dauerhaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der AöR übertragen. Bei Verhinderung des Vorstandes übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats dessen Vertretung.</p>	<p>.....</p> <p>(1) Die AöR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie besteht aus den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Bauhof und Service.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder zwei Mitgliedern. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied wird auf fünf Jahre bestellt, Ausnahmen können vor Erreichen der Altersgrenze zugelassen werden. Wiederbestellungen sind zulässig.</p> <p>(3) Der Vorstand vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jedes zur Einzelvertretung nach folgenden Maßgaben berechtigt: Die AöR wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch das weitere Vorstandsmitglied, vertreten. Sofern durch den Verwaltungsrat Geschäftsbereiche gebildet und öffentlich bekannt gemacht wurden, vertritt das Vorstandsmitglied, dem der Geschäftsbereich zugeordnet ist, diesen Geschäftsbereich. Bei</p>
--	--	---

<p>7</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <p>...</p> <p>(c) die Bestellung des Vorstandes, die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden</p> <p>(d) die Bestellung der Vertreter im Verhinderungsfall nach § 5 Abs. 3 S. 2,</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachung</u></p> <p>(1) Die vorstehende Satzung für den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.11.2008 angezeigt.</p>	<p>Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes wird dieses durch das andere Vorstandsmitglied vertreten, im Falle der Verhinderung beider Vorstandsmitglieder übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates deren Vertretung. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis dauerhaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates auf Beschäftigte der AöR übertragen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <p>...</p> <p>c) die Bestellung des Vorstandes, die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden und die Bildung von Geschäftsbereichen, sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht,</p> <p>(d) die Bestellung der Vertreter im Verhinderungsfall nach § 5 Absatz 3 Satz 6,</p> <p>...</p>
<p>17</p>		

~~(3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass~~

~~a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder~~

~~b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.~~

~~(4) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz schriftlich geltend gemacht werden.~~